

**Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Satzung der Gemeinde Reischach
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**

(Vorkaufssatzung)

Vom 9. Februar 2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan im Maßstab 1:1000 unter Anlage 1 dargestellt und umfasst folgendes Grundstück:

- Flurnummer 1513, Gemarkung Arbing

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Reischach ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Reischach, den 9. Februar 2018
GEMEINDE REISCHACH

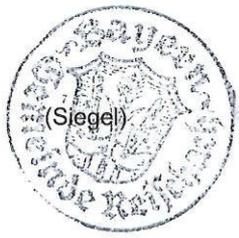
Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorkaufssatzung vom 9. Februar 2018
Anlage 1 (zu § 1 Geltungsbereich) Lageplan

Grundstück: FINr. 1513, Gemarkung Arbing, Größe: 861 m²



Maßstab 1:1000



Reischach, den 9. Februar 2018
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Anlage 2 zur Vorkaufssatzung vom 9. Februar 2018
Anlage 2 (zu § 2 Besonderes Vorkaufsrecht) Begründung

Begründung
für den Erlass der Satzung der Gemeinde Reischach für ein besonderes Vorkaufsrecht
an der Flurnummer 1513 der Gemarkung Arbing

Das Grundstück mit der Flurnummer 1513 der Gemarkung Arbing liegt in unmittelbarer Grundstücksnachbarschaft zur Kirche Sankt Georg des Ortsteiles Arbing, Gemeinde Reischach. Seitens der Gemeinde Reischach besteht ein besonderes, städtebauliches Interesse an diesem Grundstück.

Da das oben bezeichnete Grundstück an das Kirchengrundstück mit der Flurnummer 1511, Gemarkung Arbing angrenzt, eignet es sich in besonderer Weise für eine Friedhofserweiterung.

Für die stetig zunehmenden Urnenbestattungen ist bislang keine Örtlichkeit eingerichtet. Auch eine Toilette für die Friedhofsbesucher ist nicht vorhanden. Darüber hinaus ist das Grundstück 1511, Gemarkung Arbing, auf dem sich die Kirche Sankt Georg und der Friedhof befinden, lediglich 1.396 m² groß und von unmittelbar angrenzender Nachbarbebauung umgeben, so dass keine andere Möglichkeit besteht die genannten Einrichtungen zu errichten.

Des Weiteren bestünde die Möglichkeit durch den Erwerb der Flurnummer 1513, Gemarkung Arbing und den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes den Gehweg auf der Westseite des Grundstücks durchgängig auszuführen. Aktuell ist er an der Nordwestecke des Grundstücks unterbrochen, da das Wohngebäude unmittelbar an der Straße steht. Ein durchgehender Gehweg ist in diesem Bereich besonders sinnvoll, da er die verkehrsträchtige Kreisstraße AÖ 32 begleitet und damit zu einer höheren Verkehrssicherheit beiträgt.

Durch den Erwerb des Grundstücks mit der Flurnummer 1513, Gemarkung Arbing kann ein städtebaulicher Missstand behoben und die Möglichkeit einer Friedhofserweiterung geschaffen werden.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände sieht die Gemeinde Reischach ausreichende städtebauliche Gründe zur Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.



Reischach, den 9. Februar 2018
GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister